

Postadresse:  
Commerzbank Aktiengesellschaft  
60261 Frankfurt am Main

**COMMERZBANK** 

Geschäftsräume:  
Commerzbank Aktiengesellschaft  
Kaiserplatz  
60311 Frankfurt am Main

info@commerzbank.com  
www.commerzbank.de  
Telefon +49 (69) 136-20

## **Commerzbank AG**

**Frankfurt am Main**

### **DEGI INTERNATIONAL**

## **Auszahlung am 19.04.2017 beträgt 0,45 EUR pro Anteil**

### **Information zur Auszahlung:**

Im Zuge der Abwicklung des Offenen Immobilienfonds DEGI INTERNATIONAL werden am 19. April 2017 insgesamt 16,2 Millionen Euro bzw. 0,45 Euro pro Anteil ausgezahlt. Der Anteilpreis wird am Zahltag um den Betrag der Auszahlung, der den Anlegern zufließt, reduziert.

Weitere Informationen zur Auszahlung sowie steuerliche Hinweise für inländische Anleger sind den angehängten Erläuterungen zu entnehmen.

Die nächsten Auszahlungen an die Anleger sind abhängig von den zukünftigen Erlösen aus einem Abverkauf der Vermögensgegenstände des Sondervermögens. Etwaige Erlöse werden dennoch einbehalten, soweit diese zur Sicherstellung einer laufenden Bewirtschaftung des Sondervermögens (unter Berücksichtigung u.a. auch von etwa noch zu erfüllenden steuerlichen Verbindlichkeiten) benötigt werden. Die Commerzbank AG wird laufend die Möglichkeit einer Auszahlung überprüfen und entsprechend die Höhe und den genauen Zeitpunkt festlegen. Die Commerzbank AG wird im Vorfeld auf der Homepage unter [www.commerzbank.de/degi-international](http://www.commerzbank.de/degi-international) informieren.

Frankfurt am Main, 30. März 2017

**Commerzbank AG**

## Ergänzende Erläuterungen zu den Auszahlungen des DEGI INTERNATIONAL (WKN 800799) für das Geschäftsjahr 2016

	insgesamt in €	je Anteil in €
<b>I. Berechnung der Ausschüttung</b>		
1. Vortrag aus dem Vorjahr	0,00	0,0000
2. Ergebnis des Geschäftsjahres	-15.657.309,13	-0,4353
3. Zuführung aus dem Sondervermögen	24.213.505,08	0,6731
<b>II. Zur Ausschüttung verfügbar</b>	<b>8.556.195,95</b>	<b>0,2379</b>
1. Einbehalt gemäß §78 InvG <sup>1)</sup>	0,00	0,0000
2. Vortrag auf neue Rechnung	0,00	0,0000
<b>III. Gesamtausschüttung</b>	<b>8.556.195,95</b>	<b>0,2379</b>
1. 1. Zwischenausschüttung am 28. Oktober 2016	2.943.395,96	0,0818
a) Barausschüttung	2.943.395,96	0,0818
3. Endausschüttung am 19. April 2017	5.612.799,99	0,1560
a) Barausschüttung	5.612.799,99	0,1560

<sup>1)</sup> Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein Einbehalt gemäß §78 InvG mehr vorgenommen.

### Darstellung der Auszahlung am 28. Oktober 2016

Substanz- auszahlung in € *	je Anteil in €	Ertrags- auszahlung in €	je Anteil in €	insgesamt in €	je Anteil in €
25.833.474,51	0,7182	2.943.395,96	0,0818	28.776.870,47	0,8000

### Darstellung der Auszahlung am 19. April 2017

Substanz- auszahlung in EUR *	je Anteil in EUR	Ertrags- auszahlung in EUR	je Anteil in EUR	insgesamt in EUR	je Anteil in EUR
10.574.189,65	0,2940	5.612.799,99	0,1560	16.186.989,64	0,4500

\* Investmentrechtliche Substanzausschüttung

## Erläuterungen der Positionen

**I.1. Vortrag aus dem Vorjahr:** Der Vortrag aus dem Vorjahr ist aus der Verwendungsrechnung auf Seite 36 des Abwicklungsberichts DEGI INTERNATIONAL für das Geschäftsjahr 2015 ersichtlich.

**I.2. Das Ergebnis des Geschäftsjahres** setzt sich aus den im Geschäftsjahr 2016 entstandenen Erträgen und Aufwendungen zzgl. des Ergebnisses aus Veräußerungsgeschäften zusammen. Eine detaillierte Aufstellung über die Ertrags- und Aufwandsrechnung sowie Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung befinden sich im Abwicklungsbericht zum 31. Dezember 2016 auf den Seiten 34f.

**I.3. Die Zuführung aus dem Sondervermögen** in Höhe von 24,2 Mio. Euro beinhaltet die im Geschäftsjahr 2016 realisierten Veräußerungsverluste aus Immobilien und Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften.

**II.1.** Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein **Einbehalt gemäß §78 InvG** in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BVB mehr vorgenommen.

**II.2.** Der **Vortrag auf neue Rechnung** ist die Differenz zwischen dem gesamten zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Betrag, dem Einbehalt gemäß § 78 InvG und der für das Geschäftsjahr 2016 beschlossenen Gesamtausschüttung.

**III.** Die **Gesamtausschüttung für das Geschäftsjahr 2016** in Höhe von 0,2379 Euro je Anteil wurde am 24. Februar 2017 beschlossen. Dies entspricht gesamt rund 8,6 Mio. Euro.

**III.1. Zwischenausschüttung am 28. Oktober 2016:** Von der Gesamtausschüttung in Höhe von 0,2379 Euro je Anteil wurde im Rahmen der 1. Zwischenauszahlung am 28. Oktober 2016 bereits ein Betrag von 0,0818 Euro je Anteil bzw. 2,9 Mio. Euro ausgeschüttet.

**III.2.** Für die **Endausschüttung am 19. April 2017** verbleibt somit eine Ausschüttung in Höhe von 0,1560 Euro je Anteil bzw. 5,6 Mio. Euro.

Im Rahmen der 1. Zwischenauszahlung für das Geschäftsjahr 2016 wurde im Oktober 2016 eine Substanzauszahlung in Höhe von 0,7182 Euro je Anteil bzw. 25,8 Mio. Euro durchgeführt. Hierdurch wurde im Rahmen der 1. Zwischenauszahlung am 28. Oktober 2016 insgesamt 0,80 Euro je Anteil bzw. ein Gesamtbetrag von ca. 28,8 Mio. Euro ausgezahlt. Bei der Endauszahlung am 19. April 2017 wird neben der Endausschüttung in Höhe von 0,1560 Euro je Anteil bzw. 5,6 Mio. Euro eine weitere Substanzauszahlung (in Höhe von 0,2940 Euro je Anteil bzw. 10,6 Mio. Euro) stattfinden. Es wird somit bei der Endauszahlung eine Auszahlung in Höhe von 0,45 Euro je Anteil bzw. 16,2 Mio. Euro stattfinden.

### **Steuerliche Fragen und Antworten**

---

- 1) **Wie hoch ist der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil an der Ausschüttung (im Privatvermögen)?** Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investmentrechtliche Ausschüttung beträgt bei der Endausschüttung im Privatvermögen 0,4500 Euro/Anteil (100,00% der Ausschüttung).
- 2) **Warum unterscheiden sich die steuerlichen Erträge von der investmentrechtlichen Ausschüttung?** Die steuerliche Ermittlung der Erträge unterscheidet sich von der investmentrechtlichen Ertrags- und Aufwandsrechnung. Die Unterschiede liegen z.B. in den folgenden Bereichen (Aufzählung nicht abschließend):
  - Steuerlich werden Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringerung (AfA) geltend gemacht, die investmentrechtlich nicht geltend gemacht werden. Die AfA führt zu nicht steuerbaren Erträgen, die bei Ausschüttung als nicht steuerbare Kapitalrückzahlung bzw. Substanzausschüttung zu qualifizieren ist.
  - Die nicht ausgeschütteten ordentlichen Erträge sowie Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die innerhalb der 10-jährigen Behaltefrist veräußert wurden, gelten als ausschüttungsgleiche Erträge für steuerliche Zwecke als zugeflossen.
  - Ausländische Steuern sind steuerlich nicht abzugsfähig, während sie investmentrechtlich abgezogen werden müssen.

- Steuerlich wird zwischen verschiedenen Ertragstöpfen unterschieden, wobei die steuerliche Verlustverrechnung nur innerhalb dieser Ertragstöpfe möglich ist.
- Steuerlich gehören die Gewinne aus Beteiligungen an Personengesellschaften, unabhängig davon, ob eine tatsächliche Entnahme erfolgt ist, zu den Erträgen des Geschäftsjahres, in dem das Wirtschaftsjahr der Personengesellschaft endet.

3) **Warum unterscheidet sich der Betrag der Ausschüttung in den Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 InvStG von der investmentrechtlich beschlossenen Ausschüttung?** Steuerlich sind die gezahlten ausländischen Quellensteuern der investmentrechtlichen Ausschüttung hinzuzurechnen sowie die erstatteten ausländischen Quellensteuern von der investmentrechtlichen Ausschüttung abzuziehen, um den Betrag der Ausschüttung i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 a) InvStG zu ermitteln.

4) **Wie setzt sich der Differenzbetrag zwischen dem Betrag der Ausschüttung und den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen zusammen?** Der Differenzbetrag zwischen dem Betrag der Ausschüttung und den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen ist nicht steuerbar. Im Einzelnen besteht die nicht steuerbare Ausschüttung aus folgenden Komponenten:

- Nicht steuerbare Kapitalrückzahlung bzw. Substanzausschüttung:
  - i. Ausgeschüttete Liquidität in Form der AfA aus dem aktuellen Geschäftsjahr des Fonds (2016).
  - ii. Ausgeschüttete Liquidität in Form der AfA aus Vorjahren, wobei die entsprechenden investmentrechtlichen Erträge in Vorjahren nicht ausgeschüttet wurden. Der Betrag stammt aus dem Gewinnvortrag.
  - iii. Echte Substanzausschüttung und sonstige nicht steuerbare Beträge, u.a. nicht steuerbare Erträge aus Vorjahren im Gewinnvortrag (auf Grund Abweichungen zwischen Investmentrecht und Steuerrecht).
- Ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre: Ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre sind steuerliche Erträge, die nicht ausgeschüttet, sondern dem Gewinnvortrag zugeführt wurden, aber dennoch dem Anleger steuerlich als zugeflossen gelten. Bei Ausschüttung sind die ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre nicht nochmals steuerlich zu erfassen und damit nicht steuerbar.

**Die Endausschüttung wird steuerlich wie folgt behandelt.**

Die Endausschüttung des DEGI INTERNATIONAL für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 beträgt Euro 0,4500 je Anteil. Die Endausschüttung wurde am 24. Februar 2017 beschlossen und erfolgt am 19. April 2017.

Darüber hinaus wurde am 12. Oktober 2016 die Zwischenausschüttung in Höhe von 0,8000 Euro je Anteil beschlossen. Die Ausschüttung erfolgte am 28. Oktober 2016.

Die Auszahlungen werden steuerlich wie in nachfolgender Tabelle dargestellt behandelt.

Dabei wird zwischen den folgenden Anlegergruppen unterschieden:

- Anteile werden im Privatvermögen gehalten (Privatvermögen)
- Anteile werden durch Einzelunternehmer oder Personengesellschaften im Betriebsvermögen gehalten (Betriebsvermögen I)
- Anteile werden durch Körperschaften im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG anwenden können (Betriebsvermögen II)
- Anteile werden von Körperschaften i. S. d. § 8b Abs. 7 oder 8 KStG im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG nicht anwenden können (Betriebsvermögen III)

## Endausschüttung am 19. April 2017

	Für Anteile im Privat- vermögen in EUR	Für Anteile im Betriebs- vermögen I in EUR	Für Anteile im Betriebs- vermögen II in EUR	Für Anteile im Betriebs- vermögen III in EUR
<b>Ausschüttung je Anteil</b>	<b>0,4500</b>	<b>0,4500</b>	<b>0,4500</b>	<b>0,4500</b>
zzgl. gezahlte ausl. Steuer	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017
abzgl. erstattete ausländische Steuern	0,0341	0,0341	0,0341	0,0341
<b>Betrag der Ausschüttung</b>	<b>0,4177</b>	<b>0,4177</b>	<b>0,4177</b>	<b>0,4177</b>
davon nicht steuerbare Beträge	0,4177	0,4177	0,4177	0,4177
davon ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Summe der beim Anleger zufließenden steuerlichen Erträge</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
davon steuerfrei:				
Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (steuerfrei im Privatvermögen, steuerpflichtig im Betriebsvermögen)	0,0000	-	-	-
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (40% steuerfrei im BV I)	-	0,0000	-	-
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (60% steuerpflichtig im BV I)	-	0,0000	-	-
steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	-	-	-
steuerfreie Erträge nach Doppelbesteuerungsabkommen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt<sup>1)</sup></b>	<b>0,4177</b>	<b>0,4177</b>	<b>0,4177</b>	<b>0,4177</b>
<b>Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt InvR<sup>1)</sup></b>	<b>0,4500</b>	<b>0,4500</b>	<b>0,4500</b>	<b>0,4500</b>
<b>Steuerpflichtige Erträge</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
<b>Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil<sup>2)</sup></b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
Kapitalertragsteuer i.H.v. 25 % <sup>3)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
steuerfreier / nicht steuerbarer Anteil der Ausschüttung in %	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%

<sup>1)</sup> Aufgrund von Abweichungen zwischen dem Betrag der investmentrechtlichen Ausschüttung und dem investmentsteuerrechtlichen Werten weicht die Summe der investmentsteuerrechtlichen steuerfreien / nicht steuerbaren Beträge von dem steuerfreien / nicht steuerbaren Anteil in der investmentrechtlichen Ausschüttung ab. Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investmentrechtliche Ausschüttung im Privatvermögen 0,4500 EUR/Anteil (100,00% der Ausschüttung) und im Betriebsvermögen 0,4500 EUR/Anteil (100,00% der Ausschüttung).

<sup>2)</sup> In die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer sind die nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Erträge nicht mit einzubeziehen. Auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die vor dem 31.12.2008 angeschafft wurden, und Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die außerhalb der 10-jährigen Behaltefrist veräußert wurden, gehen nicht mit in die Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage ein.

<sup>3)</sup> Ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

## Zwischenausschüttung am 28. Oktober 2016

	Für Anteile im Privat- vermögen in EUR	Für Anteile im Betriebs- vermögen I in EUR	Für Anteile im Betriebs- vermögen II in EUR	Für Anteile im Betriebs- vermögen III in EUR
<b>Ausschüttung je Anteil</b>	<b>0,8000</b>	<b>0,8000</b>	<b>0,8000</b>	<b>0,8000</b>
zzgl. gezahlte ausl. Steuer	0,0026	0,0026	0,0026	0,0026
abzgl. erstattete ausl. Steuer	-0,0145	-0,0145	-0,0145	-0,0145
<b>Betrag der Ausschüttung</b>	<b>0,7882</b>	<b>0,7882</b>	<b>0,7882</b>	<b>0,7882</b>
davon nicht steuerbare Beträge	0,7882	0,7882	0,7882	0,7882
davon ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Summe der beim Anleger zufließenden steuerlichen Erträge</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
davon steuerfrei:				
Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (steuerfrei im Privatvermögen, steuerpflichtig im Betriebsvermögen)	0,0000	-	-	-
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (40% steuerfrei im BV I) bzw. § 8 b KStG steuerfrei	-	0,0000	0,0000	-
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (60% steuerpflichtig im BV I)	-	0,0000	-	-
steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	-	-	-
steuerfreie Erträge nach Doppelbesteuerungsabkommen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt<sup>1)</sup></b>	<b>0,7882</b>	<b>0,7882</b>	<b>0,7882</b>	<b>0,7882</b>
<b>Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt InvR<sup>1)</sup></b>	<b>0,8000</b>	<b>0,8000</b>	<b>0,8000</b>	<b>0,8000</b>
<b>Steuerpflichtige Erträge</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
<b>Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil<sup>2)</sup></b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
Kapitalertragsteuer i.H.v. 25 % <sup>3)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
steuerfreier / nicht steuerbarer Anteil der Ausschüttung in %	100,00	100,00	100,00	100,00

<sup>1)</sup> Aufgrund von Abweichungen zwischen dem Betrag der investimentrechtlichen Ausschüttung und dem investimentsteuerrechtlichen Werten weicht die Summe der investimentsteuerrechtlichen steuerfreien / nicht steuerbaren Beträgen von dem steuerfreien / nicht steuerbaren Anteil in der investimentrechtlichen Ausschüttung ab. Der steuerfreie / nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investimentrechtliche Ausschüttung beträgt im Privatvermögen 0,8000 EUR/Anteil (100% der Ausschüttung), im Betriebsvermögen 0,8000 EUR/Anteil (100% der Ausschüttung).

<sup>2)</sup> In die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer sind die nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Erträge nicht mit einzubeziehen. Auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die bis zum 31.12.2008 angeschafft wurden, und Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die außerhalb der 10-jährigen Behaltfrist veräußert wurden, gehen nicht mit in die Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage ein.

<sup>3)</sup> Ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.